**Anlage 1 „Gewerbesteuer und Tochterunternehmen“**

Anlage zu den Leistungsbeschreibungen für den/die unabhängige Verwalter/in für die D-EITI Berichterstattung 2017

***Kommentierung 20.9.2016***

* ***Alle Ergänzungen, die nach der 1. Konsolidierten Fassung vom 31.8.2016 hinzugefügt wurden, sind kenntlich gemacht. Es handelt sich um Präzisierungen/Verständnisklärungen, die unproblematisch für die weitere Abstimmung sind.***
* ***Eine endgültige Formatierung wird nach der Einigung zu den Leistungsbeschreibungen vorgenommen.***
1. **Ziel des Auftrages**
2. **Zu erwartende Leistungen des/r unabhängigen Verwalter/in**
3. **Ziel des Auftrages**
4. Im Rahmen der Gewerbesteuer fallen wesentliche Zahlungen an den Staat an. Unklar ist jedoch das Ausmaß der betroffenen Kommunen, als auch die Bestimmung einer zuordenbaren Zahlung eines Unternehmens pro Projekt/Betriebsstätte. Der/die unabhängige Verwalter/in soll daher anhand der zu erstellenden Unternehmensliste die Betroffenheit von Kommunen und Unternehmen ermitteln. Basierend auf dem Untersuchungsergebnis entscheidet die MSG über den weiteren Umgang bei der Berichterstattung der Gewerbesteuer. Der/die unabhängige Verwalter/in soll prüfen, inwieweit die Länder im Rahmen der Kommunalaufsicht die Gewerbesteuerzahlungen selbst ermitteln können, ohne die einzelnen Kommunen damit beauftragen zu müssen.
5. Die Umsetzung der D-EITI soll so weit möglich den Berichtspflichten nach dem Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetz (BilRUG) angepasst werden um Synergien bestmöglich auszunutzen und eine Mehrbelastung der Unternehmen zu vermeiden. Eine Herausforderung besteht darin, dass die EITI einen klaren Fokus auf die Erfassung und Offenlegung aller innerhalb eines Landes geleisteten Zahlungen hat, BilRUG hingegen auf das einzelne Unternehmen bzw. den Konzern ausgerichtet ist und von diesem einen umfassenden Bericht über Zahlungstransfers in verschiedenen Ländern fordert. So werden Tochterunternehmen von EITI nicht aus der Berichtpflicht herausgenommen, bei BilRUG jedoch in bestimmten Konstellationen in der Berichterstattung nicht berücksichtigt. Die in Anhang 2 zu findende Scoping Studie ermittelte auf Basis von Wesentlichkeitsschwellen und Unternehmenskriterien, inklusive Tochterunternehmen, eine Abdeckung des Fördervolumens einzelner Sektoren in mindestens der folgenden Höhe: Erdöl (95,76%), Erdgas (99,38%), Kali (100%), Braunkohle (99,1%), Steinkohle (100%).
6. Bei BilRUG werden Tochterunternehmen in bestimmten Konstellationen für die Berichterstattung nicht berücksichtigt. Es stellt sich also die Frage, inwieweit die Kriterien des BilRUG in dieser Hinsicht herangezogen werden können und inwiefern gegebenenfalls über sie hinausgegangen werden muss. Das BilRUG erfordert - ebenso wie EITI - eine projektbezogene Berichterstattung über Zahlungstransfers an staatliche Einrichtungen. Vor dem Hintergrund einer Organschaft soll der/die unabhängige Verwalter/in daher weiter darstellen, inwiefern die gängige konzerninterne Bilanzierungspraxis bzw. die Ergebnis-/Gewinnabführung (zwischen Mutter und Tochterunternehmen) und die damit verbundene steuerliche Behandlung eine eindeutige Zuordnung und Ausweisung berichtspflichtiger Zahlungstransfers zulässt. In diesem Zusammenhang soll der Auftragnehmer anhand der zu erstellenden Unternehmensliste die Beteiligungen identifizieren und für bis zu drei Unternehmen eine mögliche Berichterstattung darstellen.
7. **Zu erwartende Leistungen des/r** unabhängigen Verwalters/Verwalterin
8. Der/die unabhängige Verwalter/in soll ermitteln, welche Berichtspflichten sich aus dem BilRUG (insbes. Handelsgesetzbuchs (HGB), Drittes Buch, Vierter Abschnitt, Dritter Unterabschnitt zu „ergänzenden Vorschriften für bestimmte Unternehmen des Rohstoffsektors“) bzw. der Richtlinie 2013/34/EU (insbesondere Berichtspflicht nach Artikel 10) für in Deutschland im Rohstoffsektor tätige Unternehmen (hier und in den folgenden Ausführungen jeweils nach § [341r](http://www.buzer.de/gesetz/3486/a193596.htm) HGB „Begriffsbestimmungen“) ergeben. Der/die unabhängige Verwalter/in soll dabei auch darstellen, welche Berichtspflichten nicht von BilRUG abgedeckt sind, aber von EITI gefordert werden. Es sollen die folgenden Konstellationen berücksichtigt werden:
* Das Unternehmen ist ein Tochterunternehmen einer in Deutschland ansässigen Muttergesellschaft, die im Rohstoffsektor tätig ist/ nicht im Rohstoffsektor tätig ist.
* Das Unternehmen ist ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Muttergesellschaft die im Rohstoffsektor tätig ist/ nicht im Rohstoffsektor tätig ist.
* Das Unternehmen ist ein Tochterunternehmen einer in einem Drittland ansässigen Muttergesellschaft, die selbst nicht nach EU-Bilanzrichtlinie berichtspflichtig ist (§ [341s](http://www.buzer.de/gesetz/3486/a193597.htm) (3) HGB ist ebenfalls nicht erfüllt).
* Ergibt sich eine Änderung, wenn in den o.g. Fällen die Muttergesellschaft selbst ein Tochterunternehmen ist?
* Unter welchen Umständen wird die Muttergesellschaft ggf. berichtspflichtig („Infizierungsgedanke“)?

Schließlich sollte die abschließende Frage beantwortet werden, ob eine Mutter-Tochter-Konstellation möglich ist, die dazu führt, dass ein in Deutschland im Rohstoffsektor tätiges Unternehmen (Kapitalgesellschaften/ Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § [264a](http://www.buzer.de/gesetz/3486/a48698.htm) Absatz 1 HGB) nicht über Zahlungen an staatliche Stellen berichten muss, weder in einem eigenen Bericht noch in einem konsolidierten Konzernzahlungsbericht einer Muttergesellschaft.

1. Die Berichterstattungspflichten für im Rohstoffsektor tätige Unternehmen nach BilRUG/ Richtlinie 2013/34/EU verlangen unter anderem die Offenlegung der folgenden Zahlungen an staatliche Stellen:
* Steuern, die auf die Erträge, die Produktion oder die Gewinne von Kapitalgesellschaften erhoben werden; ausgenommen sind Verbrauchssteuern, Umsatzsteuern, Mehrwertsteuern sowie Lohnsteuern der in Kapitalgesellschaften beschäftigten Arbeitnehmer und vergleichbare Steuern.

Der/die unabhängige Verwalter/in soll ermitteln, ob diese Steuern (auf Erträge, Produktion oder die Gewinne von Kapitalgesellschaften) ermittelbar bzw. schätzbar sind, wenn das berichtspflichtige Unternehmen Teil einer körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft ist und diese Organschaft auch Unternehmen (als Organgesellschaft oder Organträger) beinhaltet, die nicht im Rohstoffsektor tätig sind.

Dabei sollen die folgenden Einzelfragen beantwortet werden:

* Muss ein Organträger nach BilRUG in dem Konzernzahlungsbericht über die eigenen Steuerzahlungen berichten, wenn eine der Organgesellschaften im Rohstoffsektor tätig ist, der Organträger aber nicht? Oder bezieht sich dann die Einbeziehung der Tochtergesellschaft in den Konzernzahlungsbericht nur auf die anderen berichtspflichtigen Zahlungen, die von der Tochtergesellschaft bzw. der Organgesellschaft selbst geleistet wurden?
* Ist es in einer Organschaft möglich die Höhe der zahlungswirksamen Körperschaftssteuern zu ermitteln, die im Rahmen von Tätigkeiten im Rohstoffsektor entstanden wären, wenn nicht alle Unternehmen der Organschaft im Rohstoffsektor tätig sind? Wenn ja ist diese Berechnung eindeutig und zurechenbar? Ist diese Berechnung aufwendig? Kann eine auf Zahlungen bezogene Berechnung erfolgen, wenn z.B. im Rohstoffsektor tätige Organgesellschaften Gewinne erzielen, diese aber mit den Verlusten anderer Organgesellschaften bzw. des Organträgers verrechnet werden? Wenn nein, warum nicht, bzw. unter welchen Voraussetzungen / mit welchem Aufwand wäre dies möglich?
* Ist es möglich die Höhe der zahlungswirksamen Gewerbesteuern zu ermitteln, die im Rahmen von Tätigkeiten im Rohstoffsektor entstanden sind, wenn in einer Organschaft im Rahmen der Betriebsstättenfiktion der Steuermessbetrag auf die Betriebsstätten der Organgesellschaften und des Organträgers aufgeteilt wird und nur ein Teil dieser Betriebsstätten dem Rohstoffsektor zuzuordnen sind? Hierbei sei angemerkt, dass der Zerlegungsmaßstab Lohnsumme und die Verteilung der Erträge auf die einzelnen Sparten nicht zwingenderweise in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Wie ist der gleiche Fall zu beurteilen, wenn die dem Rohstoffsektor zuzuordnenden Tätigkeiten nicht von einer separaten Gesellschaft (Organgesellschaft), sondern gemeinsam mit anderen Aktivitäten von einer einheitlichen Kapitalgesellschaft ausgeführt werden?
* In welchen Kommunen/Ländern wird die Gewerbesteuer bei den aufgeführten Unternehmen pro Projekt abgeführt? Bei einer Schätzung kann die ermittelte Schätzung max 10 % Abweichung enthalten. [*Anmerkung*: Der Projekt-Begriff ist nicht legal definiert und ist wohl unternehmensbezogen auszulegen, was eine solche Schätzung durch Dritte kaum ermöglicht.